

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer:	A 50311/2023	(51) Int. Cl.:	B26D 3/18 (2006.01)
(22) Anmeldetag:	26.04.2023		B26D 7/06 (2006.01)
(88) Recherchenbericht veröffentlicht am:	15.11.2024		B02C 18/14 (2006.01)

(30) Priorität:
13.05.2022 DE 102022112125.9 beansprucht.

(56) Entgegenhaltungen:
US 5052630 A
DE 29910128 U1
US 3709080 A
GB 1342354 A

(71) Patentanmelder:
MAGURIT Gefrierschneider GmbH
42499 Hückeswagen (DE)

(74) Vertreter:
Puchberger & Partner Patentanwälte
1010 Wien (AT)

(54) Würfelschneidmaschine für tiefgefrorene Lebensmittel

(57) Würfelschneidmaschine für tiefgefrorene Lebensmittel, mit einer zum Umfang angetriebenen Messerwalze (1), die axial gestapelte Messerscheiben (2, 3) umfasst, von denen zahnartige Schneiden (4, 5) in Axialrichtung alternierend nach außen vor- und nach innen zurückstehen sowie in Umfangsrichtung gegeneinander versetzt sind, der Messerwalze (1) mindestens ein Gegenmesser (6), das mit kammerartigen Nuten ausgebildet ist, zugeordnet ist und eine Vorrichtung (7) zum Zuführen von Gefriergutscheiben (8) vorgesehen ist, wobei umfänglich vereinzelt und zueinander beabstandet jeweils eine Mehrzahl Außenmesserzähne (9) einer Außenmesserscheibe (11) vorstehend und eine Mehrzahl Innenmesserzähne (10) einer Innenmesserscheibe (12) nach innen rückstehend angeordnet sind, umfänglich sich erstreckende, vereinzelte Taschen (13, 14) zur Aufnahme von Schneidgut zwischen jeweils benachbarten Außenmesserzähnen (9) einerseits und Innenmesserzähnen (10) andererseits vorgesehen sind, und die Innenmesserzähne (10) gegenüber den Außenmesserzähnen (9) derart versetzt angeordnet sind, dass jeweils eine vorderseitige Tasche (14) eines Außenmesserzahns (9) mit einer rückseitigen Tasche (13) eines Außenmesserzahns (9) teilweise überlappend angeordnet ist zur Bildung von durchgreifenden Schneidgutaufgabefächern (15) und die Vorrichtung (7) zum Zuführen der Gefriergutscheiben (8) als schiefe Ebene abwärts gerichtet zur Messerwalzenumgangsfläche angeordnet ist.

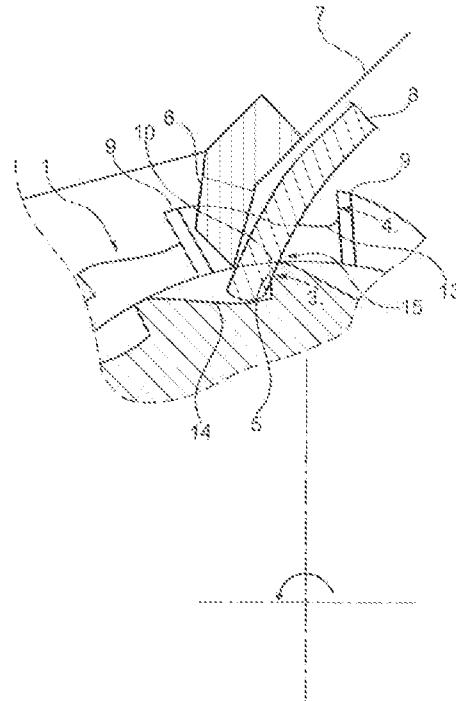


Fig. 7

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: B26D 3/18 (2006.01); B26D 7/06 (2006.01); B02C 18/14 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß CPC: B26D 3/18 (2013.01); B26D 7/06 (2013.01); B02C 18/146 (2013.01)		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B26D, B02C		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, Volltextdatenbanken		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 26.04.2023 eingereichten Ansprüchen 1–8 erstellt.		
Kategorie*	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	US 5052630 A (HINSEY et al.) 01. Oktober 1991 (01.10.1991) Zusammenfassung, Fig. 2	1-7
X	DE 29910128 U1 (BACHER HELMUT) 12. August 1999 (12.08.1999) Zusammenfassung, Fig. 1	1-4, 7
A	US 3709080 A (LINDQUIST) 09. Januar 1973 (09.01.1973) Zusammenfassung, Fig. 1	1-7
A	GB 1342354 A (ICI LTD) 03. Januar 1974 (03.01.1974) Beschreibung Seite 2, Zeilen 10-20 und 80-85; Fig. 3	1-3, 7-8
Datum der Beendigung der Recherche: 07.10.2024		
Seite 1 von 1		Prüfer(in): KUTZENBERGER Thomas
<small>*Kategorien der angeführten Dokumente:</small>		
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.		
Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.		
A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmelde datum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		